

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Name
Ralf Fischer

Datum
27. November 2020

Beförderung von Mitgliedern musiktreibender Einheiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Für Angehörige der musiktreibenden Einheiten, die nicht gleichzeitig im aktiven Dienst tätig sind, sieht § 5 Abs. 2 LVO hinsichtlich der Möglichkeit der Beförderung eine Sonderregelung vor. Mit dieser Sonderregelung sollte dem besonderen Stellenwert der Feuerwehrmusik Rechnung getragen werden. Die Beförderung bis zur Hauptfeuerwehrfrau oder zum Hauptfeuerwehrmann richtet sich dann nicht nach den Regeln des § 11 LVO, sondern nach der entsprechenden qualifizierten musikalischen Ausbildung. Wer nach § 5 Abs. 2 LVO befördert wurde, darf allerdings das Dienstgradabzeichen nur in Verbindung mit der "Lyra" tragen. Richtig ist, dass es für den Dienst in einer musiktreibenden Einheit und auch für die Frage, wann nach § 5 Abs. 2 LVO befördert werden kann, keine Altersgrenze gibt. Nach dem Wortlaut der Verordnung können also auch Mitglieder vor der Vollendung des 18. Lebensjahres befördert werden. Dies ist jedoch immer eine Entscheidung, die im Ermessen des Leiters der Feuerwehr steht. Diesem bleibt es unbenommen, solche Beförderungen abzulehnen oder aber durchzuführen. Da es für das Bestehen der Lehrgänge Urkunden gibt und mit einer Beförderung weitere Motivation erzeugt werden soll, erscheint es fraglich, ob es sinnvoll ist, unmittelbar nach Bestehen einer Ausbildung Jugendliche zu befördern. Vielmehr kann der Leiter der Feuerwehr eine spätere Beförderung zur weiteren Motivation und auch als Anerkennung für die längere Treue zu einer musiktreibenden Einheit nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

im Auftrag
gez. Ralf Fischer
Vorsitzender Arbeitskreis Recht